

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Preispreis vierjähriges Blatt 2.40 einschließlich des
Jahrs. Unterhaltungsblattes in der Geschäftsstelle
des unteren Sohnes sowie bei allen Reichs-
postanstalten. — Erscheint täglich abends mit
Ausnahme der Sonne und Feiertage für den
folgenden Tag.

Der Sohn dieses Gesetzes — Rund aber laufender wissenschaftliche
Rückblicken des Reiches, der Wissenschaften oder der
Technischen Fortschritte — ist der Sohn eines kleinen Hauses
in Erinnerung über die Zeitung der Zeitung über auf
Schriftsteller und Herausgeber.

Verl. Adr.: Amtsschule.

Verantwortlicher Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Kaufpreis: die kleinste Seite 15 Pf.
Im Stellmetall die Seite 40 Pf.
Am amtlichen Telle die gesamte Seite 40 Pf.
Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sonst an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Mächtigkeit der durch
dieselbe aufgegebenen Anzeigen.

Herausgeber Nr. 110.

J. 94.

Mittwoch, den 24. April

1918.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die
Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607,
728) und auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird angeordnet:

I.

Die öffentliche Versteigerung des künftigen Ertrages von Obstpflanzungen und
die öffentliche Versteigerung von Obst wird für Obst aller Arten und Sorten verboten.

II.

§ 1.

Wer Obst zu Preisen verkauft, welche die behördlich festgesetzten Höchstpreise
überschreiten, so ist die Landesstelle für Gemüse und Obst befugt, das Eigentum an
diesem Obst von dem Besitzer auf einen Großverbraucher, einen Kommunalverband oder
eine Fabrik zu übertragen. Dieselbe Befugnis steht der Landesstelle für Gemüse und
Obst zu, wenn der künftige Ertrag von Obstpflanzungen zu Preisen verkauft wird,
deren Höhe bei Berücksichtigung des voraussichtlichen Ertrags ergebnisses zu den behördlich
festgesetzten Obst-Nichtpreisen oder Obst-Höchstpreisen außer Verhältnis steht.

§ 2.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Zur Zustellung genügt die Zu-
sendung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Das Eigentum geht bei abge-
erntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch
nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Übertragung ein. Der von
der Anordnung betroffene Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in
der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Bielt die Übertragung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Ver-
trages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung
zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Übertragung sorgfältig aus-
zuführen.

§ 3.

Den Lieferungspreis setzt die Landesstelle für Gemüse und Obst unter Berücksichti-
gung der jeweiligen Nicht- oder Höchstpreise fest. Hat der Besitzer einer Auffor-
derung zur Überlassung der Vorräte innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleis-
tet, so kann nach freiem Ermessen ein Abzug gemacht werden.

§ 4.

Alle Besitzer von Obst haben der Landesstelle für Gemüse und Obst oder deren
Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anforderung wahrheitsgemäß Auskunft
über die vorhandenen Mengen nach Gewicht, Art und Lagerort zu geben.

Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung
der Obstsorten wie auch zur Feststellung, ob welche und wie beschaffene Vorräte bei den
Besitzern an Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen
Obst vermutet wird, zu betreten und zu begutachten.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Begutachtung von Räumen die Unwesenheit ei-
nes Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben
dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 5.

Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung
dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17
der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung
vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geld-
strafe bis zu 1500 M. bestraft, sofern nicht nach § 16 der Verordnung über Gemüse,
Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 oder nach § 5 der Bundesratsverordnung
über Auskunftsplik vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verhängt ist.

Vom Weltkrieg.

Zur neuen Ereignissen!

Der "Basler Anzeiger" meldet: Die gespannte
Lage im Westen fängt an, ihre Wirkung zu holen.
Auf dem letzten Teil Belgiens habe eine große
Artillerie Schlacht begonnen, die darauf hindeutet, daß
sich neue Ereignisse vorbereiten. Es fragt sich nur,
ob die Franzosen und Engländer eine Offensive pla-
nen, oder ob Hindenburg zum neuen Schlag aus-
hole, um das bisher Erreichte sich zu sichern.

Lieber die Kampftätigkeit der letzten Tage wird
noch berichtet:

Berlin, 21. April. Auf der Front von Baillancourt
bis Givencourt steigerte sich in den Morgenstunden des
20. das Störungsfeuer zu starken Feuerüberschüssen.
Nach schlagartig einsetzender kurzer Artillerievorb-
bereitung griff der Feind die deutschen Stellungen von
Festubec bis Givencourt an. Er wurde unter hohen
blutigen Verlusten abgewiesen. Am Abend desselben
Tages versuchte er abermals, bei Givencourt mit
starken Sturmtruppen vorzugehen. Unter Feuer-
vorbericht trieb auch hier unter schweren Verlusten
die Engländer zurück. — Das Unternehmen gegen
die Amerikaner beiderseits Seichepreng
führte dank sorgfältiger Vorbereitung und gute Zu-
sammenwirkung aller Waffen zu dem gewollten Erfolg.
Nach wirkungsvoller Feuervorbereitung durch

die Artillerie und Minenwerfer, während welcher
der Feind bereits schwerste Verluste erlitt, stürmten
die Deutschen die Stellungen der gegenüberliegenden
amerikanischen Division in 2½ Kilometer Breite
und siegen teilweise bis zu 2 Kilometer Tiefe durch.
Der Ort Seichepreng wurde erstmals; es lag voller
amerikanischer Leichen. Um die Unterstände, Stütz-
punkte und Keller entzündeten sich erstickte Rauch-
kämpfe, bei denen die sich tapfer wehrende Besatzung
fast bis auf den letzten Mann umkam. Auch um
einzelne Unterstandsräume im Remire-Wald kam
es zum Handgemenge. Hier waren die amerikanischen
Verluste besonders hoch. Die anfänglich mäßige Artillerie-
gegenwirkung steigerte sich im Laufe des Tages von
10 Uhr 30 Minuten vormittags an, blieb aber schon
nach 3 Uhr nachmittags wesentlich ab. Nördlich
Beaumont sowie bei Bernicourt lag man feindliche
Verstärkungen gegen 2 Uhr nachmittags herausmar-
kierten. Unter aufziehendem Feuer zerstörte die deutsche
die dichten Marschkolonnen und zerstörte sie unter
schweren Feindverlusten. Um 5 Uhr 30 Minuten
nachmittags wurde das Auftauchen der feindlichen Trä-
gen um Jum-Balde beobachtet. Gleichzeitig stellten
die deutschen Flieger weiter rückwärts feindliche Re-
serven fest und griffen sie sofort mit Maschinengewehr-
feuer an. Gegen die dichtgedrängten Gräben am
Jum-Balde fachten zahlreiche deutsche Batterien ihr
Feuer zusammen, das meist in die bereitgestellten
Sturmtruppen einschlug. Nach Einbruch der Dunkel-
heit, nachdem die feindlichen Verteidigungsanlagen
und Unterstände zerstört und gesprengt waren, wur-

den die genommenen Stellungen planmäßig und voneinander unvermerkt wieder geräumt. Tant der ga-
ten Vorbereitung der ganzen Unternehmung blieben
die Verluste der deutschen Kriegserprobten Truppen
gering, während die kriegsgewohnten Amerikaner
außer ungewöhnlich hohen blutigen Verlusten 5 Offiziere,
darunter 1 Hauptmann und 1 Arzt, 178 Ge-
fangene und 25 Maschinengewehre einbüßten.

Hiermit wird zu dem im gestrigen Heeresbericht
ermittelten verunglückten englischen Unternehmen
noch gemeldet:

Berlin, 22. April. In der Nacht vom 20. zum
21. versuchte der Feind nach stärkster Artillerievor-
bereitung, den La Bassier-Kanal nordwestlich
von Béthune mittels Pontons zu überqueren
und in die deutschen Linien einzudringen. Unter
starkem Feuerbeschluß ließ er 4 dichtbesetzte Pontons zu
Wasser. In diese hinein schwammen die deutschen
Grenadiere und schossen die sämtlichen Pon-
tons in Grund und Boden. Von den Insassen
dürfte kein einziger entkommen sein.

Mit dem Rückzug der Engländer im Opern-
haus sind ihre Hoffnungen auf die Befreiung Flanderns
grausam zerstört worden:

Berlin, 22. April. Als die Engländer am
Ende der Flandernschlacht 1917 mit einer letzten
äußersten Anstrengung Passchendaele nehmten kön-
nen, hatten sie den östlichen Rand des welligen Hö-
hengeländes erreicht, durch das sie sich blutige Mo-
nate hindurchgearbeitet hatten. Schon lösten sie von
der hochgelegenen Kirche, die jetzt nur mehr ein rot-

S. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Dresden, am 20. April 1918.

612 II B VIII

Ministerium des Innern.

1790

Lauf Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1918
sind die Mindestsätze unter A der Verordnung über das Gebammenswesen vom
5. Februar 1912 um die Hälfte erhöht worden.

Schwarzenberg, am 16. April 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Donnerstag, den 24. dts. Mts., Marke G 1: 150 g Fleisch, Preis 10 Pf.,
und 50 g Morgentrunk, Preis 9 Pf.

Freitag, den 25. dts. Mts., Marke G 2: 125 g getrockneten Weißkohl,

Preis 8 Pf.

Sonnabend, den 26. dts. Mts., Marke G 3: 250 g Marmelade zu 46 Pf.
oder 140 g Rübenhonig zu 14 Pf.

Eibenstock, am 23. April 1918.

Der Stadtrat.

Städtischer Butterverkauf.

Mittwoch, den 24. dts. Mts., vorm. Nr. 701—1050, nachm. Nr. 1051—1400,

Donnerstag, " 25. " " 1401—1750, " 1751 u. h. Nr.,

Freitag, " 26. " " 1—350, " 351—700.

Eibenstock, am 23. April 1918.

Der Stadtrat.

Verkauf von Volksküchenkarten

von jetzt an Mittwochs nachmittags von 3 Uhr an.

Eibenstock, den 23. April 1918.

Der Stadtrat.

Zuschußunterstützung

zur Reichsfamilienunterstützung wird

Donnerstag, den 25. April 1918, vorm. 8—12 Uhr,

25. " " nachm. 2—4 Uhr und

Freitag, " 26. " " vorm. 8—12 Uhr

zur Auszahlung gebracht.

Die Zahlung erfolgt nur an Erwachsene gegen Vorlage der Ausweiskarte.

Eibenstock, den 22. April 1918.

Der Stadtrat.

Ausstellung

von Papiergarn und Papiergarn-Erzeugnissen

in der Königlichen Zeichenschule für Textilindustrie u. Gewerbe Schneeberg

vom 21. April bis mit 28. April 1918.

Die Ausstellung ist täglich geöffnet von vormittag 9 Uhr bis nachmittag 5 Uhr.

Eintritt 20 Pf.